

ETL Steuertipps für Unternehmer

Kauf, Umbau und Sanierung von Immobilien

Die steuerliche Behandlung von Sanierungen ist komplex. Wer früh plant und steuerliche Aspekte einbezieht, kann Liquidität schonen, unnötige Steuerbelastung vermeiden und Finanzierungskosten senken.

Seite 2 und 3

E-Rechnung – erste Übergangsfrist läuft aus

Unternehmer müssen im Jahr 2026 prüfen, wie Rechnungen ab 2027 oder spätestens ab 2028 erstellt werden. Beträgt der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers in 2026 mehr als 800.000 Euro, muss der Rechnungsausgang grundsätzlich bereits ab 2027 auf E-Rechnung umgestellt werden.

Seite 4

Vorsteuervergütung: Vor dem Scannen erst das Verfahren klären

Bei der Entscheidung Belege, zu scannen und diese anschließend zu vernichten, muss auch an das Vorsteuervergütungsverfahren gedacht werden. In einigen Ländern sind Originalrechnungen erforderlich. Werden diese vorzeitig vernichtet, kann die Erstattung scheitern.

Seite 6

Nicht jede Betriebsfeier ist steuerlich eine Betriebs- veranstaltung

Für Sommerfest, Weihnachtsfeier oder Betriebsjubiläum gilt die gesetzliche Regelung zu Betriebsveranstaltungen. Doch wie werden Feiern anlässlich der Verabschiedung oder Ehrung eines einzelnen Jubilars wegen langer Betriebszugehörigkeit steuerlich eingeordnet? Die Antwort gab kürzlich der Bundesfinanzhof.

Seite 8 und 9



Kauf, Umbau und Sanierung von Immobilien

Worauf es steuerlich ankommt

Wer eine bestehende Immobilie kauft und anschließend umbaut oder saniert, um sie betrieblich zu nutzen oder zu vermieten, denkt meist zuerst an Baukosten, Finanzierung und Termine. Verständlich, denn das sind die sichtbaren und greifbaren Themen. Die Steuer kommt oft erst später ins Spiel. Genau das kann jedoch teuer werden. Denn nicht alle Ausgaben wirken sich sofort steuermindernd als Betriebsausgaben oder Werbungskosten aus. Manche Kosten dürfen nicht direkt abgezogen werden, sondern nur als Abschreibung über viele Jahre verteilt werden. Das bedeutet, dass in den ersten Jahren häufig mehr Steuern anfallen, weniger Geld zur Verfügung steht und möglicherweise eine höhere Finanzierung mit zusätzlichen Zinsaufwendungen nötig wird.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu am 26. Januar 2026 neue Vorgaben veröffentlicht. Diese regeln genauer, wann Kosten sofort abziehbar sind und wann nicht. Sie gelten für alle noch offenen Fälle.

Steuerfragen gehören an den Anfang

Entscheidend für die steuerliche Behandlung ist nicht erst die Schlussrechnung. Vielmehr wird der Grundstein schon ganz am Anfang gelegt. Wichtige Fragen sind zum Beispiel: Wann starten die Maßnahmen, welche Arbeiten werden gebündelt, in welchem Zustand ist das Gebäude beim Kauf und in welcher Reihenfolge wird saniert?

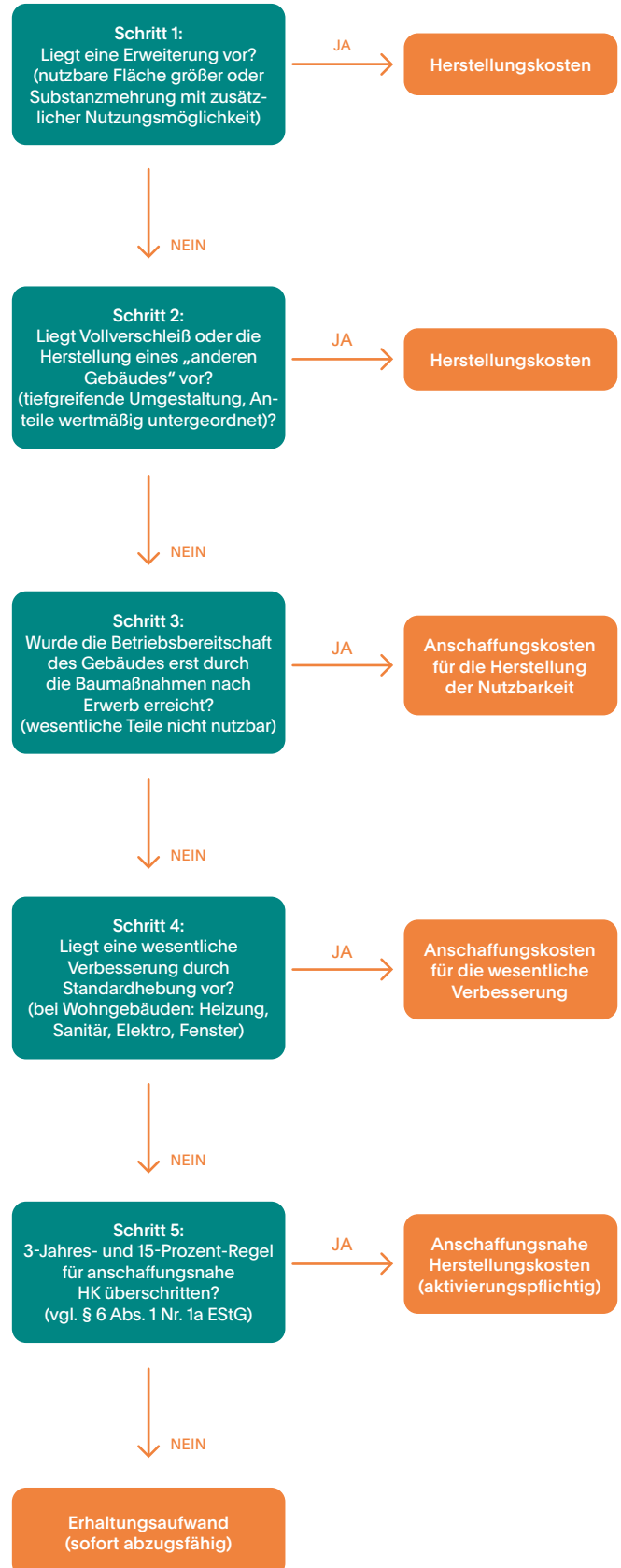
Wenn die steuerliche Prüfung erst erfolgt, während bereits gebaut wird, ist es meist zu spät für Optimierungen. Dann lässt sich der Sachverhalt nur noch bewerten, aber kaum noch gestalten. Deshalb lohnt es sich, frühzeitig steuerlichen Rat einzuholen. So können Maßnahmen und Zeitpläne so abgestimmt werden, dass unnötige steuerliche Nachteile vermieden werden.

Die 15 %-Regel: Kleine Zahl mit großer Wirkung

Besonders kritisch ist die Zeit direkt nach dem Kauf der Immobilie. Wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten mehr als 15 % der Gebäudekosten ohne Grundstück in Sanierung und Modernisierung investiert werden, hat das Folgen. Die Kosten dürfen dann nicht sofort steuerlich abgesetzt werden. Stattdessen werden sie als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten wie Anschaffungskosten behandelt und über viele Jahre abgeschrieben. Das bedeutet konkret, dass sich pro Jahr oft nur zwei bis drei Prozent der Kosten steuerlich auswirken.

Wichtig ist dabei, dass die drei Jahre taggenau berechnet werden. Es zählt, welche Bauleistungen tatsächlich erbracht wurden und nicht, was bezahlt oder abgeschlossen ist. Deshalb ist die zeitliche Planung der Maßnahmen entscheidend.

Prüfreihenfolge Erhaltungsauswand



Die fünf entscheidenden Prüfschritte

Bevor überhaupt die 15 %-Grenze geprüft wird, stellt das Finanzamt mehrere grundlegende Fragen, um herauszufinden, ob die Maßnahmen nicht bereits aus anderen Gründen zu aktivieren sind.

1. Erweiterung

Erstens wird geprüft, ob das Gebäude erweitert wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn mehr Wohnfläche entsteht oder zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden. In diesem Fall gelten Kosten für die Erweiterung immer als Investition, die abgeschrieben werden muss.

2. Vollverschleiß oder tiefgreifender Umbau

Zweitens wird geprüft, ob praktisch ein neues Gebäude entsteht. Wenn der Umbau so tiefgreifend ist, dass vom alten Gebäude kaum noch etwas übrigbleibt, ist ebenfalls kein sofortiger steuerlicher Abzug möglich.

3. Betriebsbereitschaft beim Erwerb

Drittens ist entscheidend, ob das Gebäude beim Kauf überhaupt nutzbar war. Wenn es objektiv und subjektiv funktionstüchtig und nutzbar war, sind spätere Reparaturen eher sofort abziehbar. Wenn es nicht nutzbar war, zählen die Kosten für die Herstellung der Nutzbarkeit oft zu den Anschaffungskosten. Deshalb ist es wichtig, den Zustand beim Kauf, die beabsichtigte Verwendung und den tatsächlichen Nutzungsbeginn von Anfang an gut zu dokumentieren.

4. Standardhebung bei Wohngebäuden

Viertens wird geprüft, ob sich der Standard deutlich erhöht. Bei Wohngebäuden sind dabei vier zentrale Ausstattungsmerkmale relevant: Heizung, Sanitär, Elektrik und Fenster. Eine deutliche Senkung des Energiebedarfs oder des Energieverbrauchs allein reicht nicht aus. Entscheidend ist, ob sich der Gebrauchswert des Gebäudes gegenüber dem ursprünglichen Zustand deutlich erhöht. Nur dann liegt eine wesentliche Verbesserung vor.

5. 3-Jahres- und 15-Prozent-Regel

Erst zum Schluss wird geprüft, ob die 15 %-Regel für anschaffungsnahe Herstellungskosten greift. Hier werden viele Kosten einbezogen, nicht nur klassische Sanierungsarbeiten, sondern beispielsweise auch Schönheitsreparaturen. Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel Abfindungen an Mieter. Genau diese Abgrenzung hat häufig erhebliche steuerliche Auswirkungen.



Vorsicht bei Sanierung in Etappen

Viele Projekte werden Schritt für Schritt umgesetzt. Das ist in der Praxis üblich, kann aber steuerlich problematisch sein. Wenn mehrere Maßnahmen innerhalb von drei Jahren stattfinden und Teil eines Gesamtplans sind, sieht das Finanzamt sie oft als eine große Sanierung. Einzelne Bauabschnitte werden dann nicht getrennt betrachtet. Dieses Drei-Jahres-Zeitfenster für etappenweises Sanieren ist dabei unabhängig von der Drei-Jahres-Frist ab Kauf der Immobilie für den 15 %-Test zu betrachten.

Hinweis: Wenn Sie Teil einer Wohnungseigentümergeinschaft sind und in die sogenannte Erhaltungsrücklage einzahlen, bringt die Zahlung allein noch keinen Steuervorteil. Erst wenn das Geld tatsächlich für eine konkrete Maßnahme verwendet wird, entscheidet sich, ob die Kosten sofort abziehbar sind oder über Jahre abgeschrieben werden müssen. Das hat der Bundesfinanzhof Anfang 2026 noch einmal klargestellt.

Gute Planung spart Baukosten und Steuern

Die steuerliche Behandlung von Sanierungen ist komplex, lässt sich aber beeinflussen. Der entscheidende Zeitpunkt ist vor Beginn der Maßnahmen.

Wer früh plant und steuerliche Aspekte einbezieht, kann Liquidität schonen, unnötige Steuerbelastung vermeiden

E-Rechnung – erste Übergangsfrist läuft aus

2026 entscheidet über den Rechnungsausgang ab 2027

Seit dem 1. Januar 2025 müssen alle inländischen Unternehmen E-Rechnungen empfangen können. Ausnahmen gibt es keine. Die Empfangspflicht gilt auch für Unternehmer, die nur steuerfreie Leistungen erbringen (bspw. „private“ Vermieter von Wohnraum) sowie für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer. Für den Rechnungsausgang laufen zwar noch Übergangsfristen. Doch bereits in diesem Jahr muss entschieden werden, wie Rechnungen ab 2027 oder spätestens ab 2028 erstellt werden.



Die Schonfrist läuft gestuft aus

Für Rechnungen an andere inländische Unternehmen (B2B) bleibt die Papierrechnung noch bis Ende 2026 zulässig. PDF und andere elektronische Formate ohne strukturierten Datensatz sind ebenfalls noch möglich, aber nur mit Zustimmung des Empfängers. Beträgt der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers in 2026 mehr als 800.000 Euro, muss der Rechnungsausgang bereits ab 1. Januar 2027 grundsätzlich auf E-Rechnung umgestellt werden. Für Unternehmen bis zu dieser Umsatzgrenze läuft die Übergangsfrist noch bis Ende 2027. Ab 2028 müssen dann alle Rechnungen im B2B-Bereich grundsätzlich als E-Rechnung ausgestellt werden, soweit keine Ausnahme greift.

Ausnahmen für den Rechnungsausgang

Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen erfasst vor allem Leistungen gegenüber anderen inländischen Unternehmen.

Ausgenommen sind unter anderem:

- Rechnungen an Endverbraucher
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto
- Fahrausweise
- Leistungen von Kleinunternehmern i.S. des § 19 UStG
- Rechnungen über umsatzsteuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG.

Ein PDF genügt nicht

Für die Umstellung reicht es nicht, nur ein anderes Dateiformat zu verschicken. Ein einfaches PDF ist steuerlich keine E-Rechnung. Erforderlich ist ein strukturierter Datensatz, der elektronisch verarbeitet werden kann. Bei hybriden Formaten ist der strukturierte Teil maßgeblich. Auch die Aufbewahrung muss dazu passen. Der strukturierte Teil ist so zu archivieren, dass er unversehrt in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt.

Die E-Rechnung hat Vorteile

Es gibt zwar keine Pflicht, jede E-Rechnung im eigenen Unternehmen auch vollständig elektronisch weiterzuverarbeiten. Doch gerade hier liegt oft der praktische Nutzen der Umstellung. Ausdrucke, händische Freigaben und separate Listen führen zu Medienbrüchen, die den weiteren Bearbeitungsprozess verlangsamen. Leistungserfassung, Freigaben, Versand, Verbuchung, Fristenkontrolle beim Zahlungseingang, Reklamationen und Rechnungskorrekturen sollten daher nach Möglichkeit elektronisch erfolgen. Dann ist die E-Rechnung nicht nur ein neues Versandformat, sondern hilft, Abläufe effizienter und transparenter zu machen.

Der Versandweg ist kein Allheilmittel

Funktionierende E-Mails, Schnittstellen, gemeinsame Speicherorte oder Portale reichen nicht aus. Ausschlaggebend ist, dass das gewählte Verfahren im Alltag zuverlässig ist, insbesondere bei der Validierung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen. Bei XRechnung sollte außerdem geklärt sein, wie XML-Dateien im Unternehmen lesbar gemacht werden. Anders als ZUGFeRD enthält XRechnung keine zusätzliche PDF-Darstellung.

2026 für Bestandsaufnahme und Tests nutzen

Für den Rechnungsausgang sind vor allem drei Fragen entscheidend:

- Sind Stammdaten, Leistungsbeschreibungen, Steuereigenschaften und Freigaben so gepflegt, dass daraus ein valider strukturierter Datensatz entsteht?
- Können Kunden das gewählte Format verarbeiten?
- Funktionieren Versand, Archivierung und die internen Abläufe ohne Brüche?

Diese Fragen sollten mit Kunden, Softwarehaus und Steuerberater rechtzeitig geklärt werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur E-Rechnung gibt es auf ETL.de unter „Aktuelles“.



Kurz und knapp berichtet

▶ TSE-Angaben sind auf Bewirtungsbelegen verpflichtend

Steuerpflichtige müssen eine Vielzahl von Nachweis- und Aufzeichnungspflichten erfüllen, damit Bewirtungsaufwendungen steuerlich anerkannt werden. Anzugeben sind insbesondere Ort und Tag der Bewirtung, Teilnehmer (einschließlich Gastgeber), Anlass, Höhe der Aufwendungen und Unterschrift des Steuerpflichtigen.

Bei Rechnungen über 250 Euro müssen zusätzlich Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer sowie Name und Anschrift des Leistungsempfängers angegeben sein.

Bewirtungsbelege aus einer elektronischen Kasse erkennt das Finanzamt nur dann an, wenn sie maschinell erstellt, elektronisch aufgezeichnet und mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sind und die TSE-Angaben (z. B. im QR-Code) enthalten. Handschriftliche Belege oder Kassenbons ohne TSE-Angaben gelten als nicht ordnungsgemäß. In diesem Fall können die Kosten nicht als Betriebsausgaben angesetzt werden. Auch der Vorsteuerabzug ist damit untersagt.

▶ BFH klärt Gewinngrenze für IAB

Mit einem Investitionsabzugsbetrag, kurz IAB, können kleine und mittlere Unternehmen für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Abschreibungen werden damit vorverlagert.

IAB können aber nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn durch Bilanzierung oder Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt wird. Gleichzeitig darf der Gewinn (ohne Berücksichtigung der IAB) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, nicht mehr als 200.000 Euro betragen.

Mit Urteil vom 1. Oktober 2025 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass für diese Gewinngrenze der steuerliche Gewinn und nicht der Bilanzgewinn maßgebend ist. Der Bilanzgewinn ist das Ergebnis, das sich zunächst aus Buchführung und Jahresabschluss ergibt. Der steuerliche Gewinn kann abweichen, weil das Steuerrecht eigene Korrekturen verlangt, wie z. B. die Hinzurechnung einer nicht abzugsfähigen Gewerbesteuer oder nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

▶ EuGH bestätigt Aufteilungsgebot für Hotel-Nebenleistungen

Kurzfristige Beherbergungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Zusatzleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, wie beispielsweise Parkplatznutzung, Frühstück, W-LAN sowie der Zugang zu Fitness- und Wellnessangeboten sind dagegen mit 19 % zu versteuern, auch wenn sie vom Hotel mit der Übernachtung in einem Paket zum Pauschalpreis angeboten werden. So verlangt es das Aufteilungsgebot des deutschen Umsatzsteuergesetzes.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 5. März 2026 die Zulässigkeit der deutschen Regelung bestätigt. Mitgliedstaaten dürfen den ermäßigten Steuersatz auf konkrete und spezifische Aspekte einer Leistung beschränken, solange der Grundsatz der steuerlichen Neutralität gewahrt bleibt. Ob die Zusatzleistungen zur Übernachtung aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers Teil einer einheitlichen Leistung sein könnten, ist für den EuGH nicht entscheidend.



Vorsteuervergütung im Ausland

Vor dem Scannen erst das Verfahren klären

Belege zu scannen und anschließend zu vernichten reduziert den Platzbedarf in der Ablage und erleichtert den digitalen Zugriff auf sämtliche Unterlagen. Gerade bei Rechnungen aus dem Ausland kann diese Vorgehensweise jedoch unerwartete finanzielle Nachteile haben. Der Grund: Wurde im Ausland Umsatzsteuer gezahlt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet werden. Dafür gelten jedoch klare formale Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die vorzulegenden Belege.

Ein digitaler Scan genügt nicht in jedem Fall

In einigen Ländern sind Originalrechnungen erforderlich. Werden diese vorzeitig vernichtet, kann die Erstattung scheitern. Die Frage der Belegaufbewahrung ist also nicht nur eine organisatorische Entscheidung. Sie hängt eng damit zusammen, in welchem Staat die Umsatzsteuer angefallen ist, welches Erstattungsverfahren Anwendung findet und in welcher Form die Unterlagen dort akzeptiert werden.

Wer kann Vorsteuer aus dem Ausland zurückerhalten?

Das Vorsteuervergütungsverfahren steht grundsätzlich Unternehmen offen, die in dem jeweiligen ausländischen Staat keine eigenen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführen.

Vorsteuervergütung innerhalb der EU

Das Verfahren erfolgt einheitlich und vollständig digital:

- Der Antrag ist elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen.
- Papieranträge sind ausgeschlossen.
- Es gilt eine Ausschlussfrist bis zum 30. September des Folgejahres (für das Jahr 2025 also bis zum 30. September 2026).
- Der Mindestbetrag liegt bei 50 Euro pro Erstattungsstaat.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die formale Aufbereitung der Daten. Alle Angaben müssen vollständig, korrekt und im vorgeschriebenen elektronischen Format übermittelt werden. Das bloße Vorhandensein von Rechnungen im Archiv reicht nicht aus. Fehler bei der Struktur oder Datenerfassung können zur Ablehnung führen und lassen sich nach Fristablauf in der Regel nicht mehr korrigieren.

Hinweis: Ob ein Antrag unwirksam ist, wenn Rechnungen nicht einzeln, sondern nur zusammengefasst übermittelt werden, soll nun der Europäische Gerichtshof klären. Nach bisheriger Auffassung müssen einzelne Rechnungen innerhalb der Frist so erfasst sein, dass sie eindeutig identifizierbar sind.



Vorsteuervergütung aus Drittstaaten

Bei Drittstaaten erfolgt die Antragstellung direkt im jeweiligen Erstattungsland. Dort gelten die nationalen Vorgaben. Das betrifft Formulare (oft in Landessprache), Nachweise, Fristen und die Form der Unterlagen. Die Anträge sind in der Regel schriftlich auf dem Postweg an die jeweilige Finanzbehörde im Ausland zu stellen. In vielen Drittstaaten endet die Antragsfrist bereits am 30. Juni des Folgejahres, für 2025 also am 30. Juni 2026.

Ein in Deutschland etabliertes Scan- und Archivierungskonzept reicht dort nicht automatisch aus. Entscheidend ist, ob der Erstattungsstaat digitalisierte Unterlagen akzeptiert oder Originale, besondere Bescheinigungen oder zusätzliche Anlagen verlangt.

Praxishinweis: Erst prüfen, dann vernichten

Bei der Entscheidung über Belege und Archivierung muss auch an die Vorsteuervergütung gedacht werden. Papierbelege sollten nicht routinemäßig vernichtet werden, solange der Verfahrensweg und die Beleganforderungen nicht feststehen.

Neue Regeln für das Laden des Dienstwagens

Die alten Pauschalen sind entfallen

Seit dem 1. Januar 2026 kann das Laden eines Elektro- oder Hybriddienstwagens zu Hause nicht mehr über die bisherigen Monats-Pauschalen zwischen 15 Euro und 70 Euro als steuerfreier Auslagenersatz abgerechnet werden. Die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten können grundsätzlich entweder über den tatsächlichen individuellen Strompreis oder über eine „Strompreispauschale“ auf Basis der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Durchschnittsstrompreise ermittelt werden. In beiden Varianten muss der genaue Stromverbrauch für das Laden des betrieblichen Fahrzeugs gemessen werden. Dies kann an einer privaten Wallbox, einer Steckdose mit eigenem Stromzähler oder fahrzeugintern erfolgen.

Die Entscheidung für die Strompreispauschale oder für die tatsächlichen Kosten gilt jeweils einheitlich für das gesamte Kalenderjahr. Aus einer einfachen Monatslösung ist damit ein Verfahren geworden, das Messwerte, Tarifunterlagen und eine klare Dokumentation verlangt.

Steuerfreiheit beim Laden im Betrieb bleibt

Unverändert bleiben die Regelungen, nach denen das Laden von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber steuerfrei möglich ist. Wenn auf dem Firmengelände oder an einer anderen betrieblichen Einrichtung Ladesäulen stehen und die Mitarbeiter ihre Fahrzeuge dort kostenlos oder vergünstigt laden dürfen, entsteht für sie kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Steuerlich kommt es auf das Fahrzeug an

Für die steuerliche Beurteilung der Stromkosten bleibt die Unterscheidung zwischen Dienstwagen und Privatfahrzeug entscheidend. Geht es um ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug des Arbeitgebers, kann die Erstattung der selbst getragenen Stromkosten

steuerfreier Auslagenersatz sein. Beim privaten Elektrofahrzeug des Arbeitnehmers gilt das grundsätzlich nicht. Eine Erstattung der Stromkosten führt in diesem Fall zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Beim Laden an öffentlichen Ladesäulen kann bei einem betrieblichen Elektro- oder Hybriddienstwagen ein zusätzlicher Auslagenersatz für die tatsächlich nachgewiesenen Fremdkosten zulässig sein. Bei privaten Fahrzeugen bleibt es auch hier bei steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Mehr Abstimmung bei mehreren Ladeorten

Für Arbeitgeber bedeutet das vor allem mehr Abstimmung zwischen Dienstwagenregelung, Erstattungsverfahren, technischer Erfassung und Beleganforderungen.

Es muss eindeutig feststehen:

- welches Fahrzeug geladen wurde,
- an welchem Ladeort der Vorgang stattgefunden hat,
- welches Verfahren im Kalenderjahr gilt,
- welche Unterlagen jeweils vorliegen müssen.

Der Aufwand steigt vor allem dann, wenn zu Hause, beim Arbeitgeber und zusätzlich an öffentlichen Ladesäulen geladen wird. Dann treffen unterschiedliche Nachweise und unterschiedliche steuerliche Einordnungen aufeinander.

Prozesse im Unternehmen prüfen

Unternehmer sollten daher prüfen, welchen Mitarbeitern bisher die alten Pauschalen als steuerfreier Auslagenersatz für den privat getragenen Ladestrom erstattet wurden, wie die Erstattung seit Januar 2026 umgesetzt wird und ob Dienstwagenrichtlinien, Vereinbarungen mit Mitarbeitern und interne Abläufe in der Lohnbuchhaltung angepasst werden müssen.



Jubiläen und Verabschiedungen

Nicht jede Betriebsfeier ist steuerlich eine Betriebsveranstaltung

Zu feiern gibt es immer etwas. Geht ein geschätzter Kollege in den Ruhestand oder wird ein Mitarbeiter für seine langjährige Zugehörigkeit geehrt, bleibt es oft nicht bei Kaffee und Kuchen. Wegbegleiter kommen zusammen, manchmal auch Familienangehörige, es gibt Worte des Dankes und mitunter wird ein Nachfolger vorgestellt. Doch wie werden Feiern dieser Art steuerlich eingeordnet? Die Antwort gab der Bundesfinanzhof (BFH) im November 2025. Mit seinem Urteil widersprach er der Auffassung der Finanzämter.

Verabschiedungen werden anders geprüft

Im Streitfall veranstaltete ein Geldinstitut in seinen Geschäftsräumen einen Empfang zur Verabschiedung seines Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand und stellte zugleich den Nachfolger vor. Unter den rund 300 Gästen waren vor allem berufliche Wegbegleiter, daneben einige Familienangehörige des Geehrten. Das Finanzamt wollte die auf den Geehrten entfallenden Aufwendungen als Arbeitslohn behandeln.

Der BFH sah das anders. Für ihn war es eine Feier des Arbeitgebers. Dafür sprachen die Geschäftsräume als Veranstaltungsort, der beruflich geprägte Gästekreis und die gleichzeitige Vorstellung des Nachfolgers. Trägt der Arbeitgeber unter solchen Umständen die Kosten, führt das beim Geehrten nicht zu Arbeitslohn. Das gilt sowohl für den auf den Geehrten selbst entfallenden Kostenanteil als auch für vom Arbeitgeber eingeladene Familienangehörige.

Achtung: Feier ist nicht gleich Feier

Für Sommerfest, Weihnachtsfeier, Betriebsjubiläum oder Betriebsausflug gilt die gesetzliche Regelung zu Betriebsveranstaltungen. Der Vorteil aus der Teilnahme kann grundsätzlich Arbeitslohn sein. Wegen des Freibetrags von 110 Euro je Veranstaltung und Mitarbeiter bleibt eine Besteuerung aber oft aus. Begünstigt sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Für den Freibetrag muss die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen.

Bei Verabschiedungen und bei der Ehrung eines einzelnen Jubilars, etwa wegen langer Betriebszugehörigkeit oder eines runden Geburtstags, stellt sich die Frage anders. Hier ist zunächst zu klären, ob überhaupt ein geldwerter Vorteil vorliegt. Maßgeblich sind Anlass, Gastgeberrolle, Gästekreis, Ort und Ablauf der Feier. Entscheidet hierüber vorrangig der Arbeitgeber, spricht das für ein Fest des Arbeitgebers. Dann bleibt für die Zurechnung eines geldwerten Vorteils kein Raum.

Doch Vorsicht: Ein einzelner Jubilar ist kein Ausweichmodell für eine weitere Betriebsfeier. Entscheidend ist das Gesamtbild der Veranstaltung.

Lohnsteuer-Richtlinien derzeit nicht aktuell

Nach dem derzeitigen Wortlaut der Lohnsteuer-Richtlinien sind die Ehrung eines einzelnen Jubilars und die Verabschiedung eines einzelnen Arbeitnehmers zwar keine Betriebsveranstaltungen. Überschreiten die Aufwendungen jedoch 110 Euro je teilnehmender Person, rechnet die Finanzverwaltung sie bislang weiterhin dem Arbeitslohn des Geehrten zu. Diese Sicht ist für Verabschiedungen nach dem BFH-Urteil vom 19. November 2025 so nicht mehr haltbar.

Da der BFH dieser pauschalen Sichtweise widersprochen hat, dürfte die Finanzverwaltung die betreffenden Passagen anpassen müssen. In vergleichbaren offenen Fällen sollte deshalb geprüft werden, ob gegen die Besteuerung Einspruch eingelegt oder eine Änderung beantragt werden kann.

Pauschalierung und Sozialversicherung

Für klassische Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Teil des Arbeitslohns mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal versteuern. Seit 2026 gilt das aber nur noch, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Die Lohnsteuer-Pauschalversteuerung kann grundsätzlich noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist sie nur noch bis zur Übermittlung oder Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung (28. Februar des Folgejahres) möglich.

Wird die Lohnsteuer für die Vorteile aus einer Betriebsveranstaltung pauschaliert, fallen nur dann keine Sozialversicherungsbeiträge an, wenn diese zeitgleich im Lohnabrechnungszeitraum der Leistung zur pauschalen Besteuerung angemeldet werden. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Beitragsfreiheit nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht aus. Sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden.

Hinweis: Nach der bestehenden Billigkeitsregelung der Sozialversicherungsträger besteht Sozialversicherungsfreiheit, wenn die Pauschalierung bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres (Abgabefrist der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung) nachgeholt wird. Bei einer späteren Pauschalversteuerung, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung, fallen grundsätzlich Sozialversicherungsbeträge an.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich bleibt es auch nach der Reform im Jahr 2015 bei einer 110-Euro-Freigrenze. Der BFH hat 2023 entschieden, dass die lohnsteuerliche Umstellung auf einen Freibetrag nicht in das Umsatzsteuerrecht übernommen wurde. Wird die 110-Euro-Grenze überschritten, ist der Vorsteuerabzug regelmäßig ausgeschlossen. Zudem sind auch die Kosten des äußeren Rahmens einzubeziehen, wenn die Feier als einheitliche Leistung anzusehen ist.

Praxishinweise

Vor der Planung einer Veranstaltung sollte feststehen, welche Art von Feier organisiert werden soll. Geht es um ein Sommerfest für alle, stehen Freibetrag, Kostenverteilung, Pauschalierung und der richtige Zeitpunkt der Lohnabrechnung im Vordergrund der Überlegungen. Geht es um die Verabschiedung eines einzelnen Kollegen oder die Ehrung eines einzelnen Jubilars, kommt es zuerst auf Anlass, Gastgeberrolle, Gästekreis, Ort und Ablauf an. Davon hängt ab, ob überhaupt ein geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers vorliegt.



Mitgliedsbeiträge im Verein – Umsatzsteuerlast steht im Raum

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hat viele Vereine aufgeschreckt. Im Kern geht es um die Frage, ob Mitgliedsbeiträge wirklich nur der allgemeinen Förderung des Vereins dienen oder ob mit ihnen konkrete Leistungen bezahlt werden. Wird ein Mitgliedsbeitrag als Gegenleistung für Training, Proben, die Nutzung von Anlagen oder andere Vorteile eingeordnet, kann Umsatzsteuer zum Thema werden.

Finanzverwaltung gegen BFH

Der BFH hat in seinem Urteil erneut hervorgehoben, dass die bisherige Verwaltungspraxis der Finanzämter, nach der echte Mitgliedsbeiträge grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegen, mit der Rechtsprechung und dem Unionsrecht nicht ohne Weiteres vereinbar ist. Der BFH betont, dass Beiträge steuerbar sein können, wenn sie wirtschaftlich die Gegenleistung für konkrete Leistungen des Vereins sind.

Das kann besonders dann relevant werden, wenn Mitglieder durch ihren Beitrag Zugang zu bestimmten Einrichtungen oder Nutzungsangeboten erhalten. Für viele Vereine stellt sich deshalb künftig noch stärker die Frage, was mit dem Beitrag tatsächlich abgegolten wird und wie eng der Zusammenhang zwischen Zahlung und Leistung ist.

Mögliche steuerliche Folgen

Mitgliedsbeiträge könnten ganz oder teilweise als umsatzsteuerpflichtige Einnahmen behandelt werden. Dann würde auf dieselben Einnahmen, die bisher vollständig

im Verein verblieben, zusätzlich Umsatzsteuer entfallen, sofern keine Steuerbefreiung greift. Das kann gerade bei kleinen Vereinen schnell zu finanziellen Engpässen führen. Laufende Kosten bleiben unverändert, während die frei verfügbare Liquidität sinkt. Beitragsanhebungen wären nötig, sind aber nicht immer kurzfristig durchsetzbar.

Urteil birgt auch Chancen

Doch das Urteil birgt nicht nur Nachteile für Vereine. Kleinere Vereine werden regelmäßig unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung fallen, sodass sich für sie im Ergebnis nichts ändern würde. Ein weiterer Aspekt: Werden Beiträge umsatzsteuerlich als Entgelt für Leistungen behandelt, kann im Gegenzug auch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Das kann für größere Vereine bei Investitionen in Vereinsheime, Hallen, Plätze, Garagen oder technische Ausstattung ein spürbarer Vorteil sein.

Fazit

Aktuell ändert sich für Vereine zwar noch nichts. Wie die Finanzverwaltung insgesamt auf das Urteil reagieren wird, bleibt jedoch abzuwarten. Vereine sollten daher schon jetzt prüfen, wie sich eine Umsatzsteuerpflicht der Mitgliedsbeiträge bei ihnen auswirken könnte, damit sie bei künftigen Änderungen nicht unvorbereitet sind.



Kurz und knapp berichtet

▶ Erneut Verfassungsbeschwerde zur Grundsteuer anhängig

Auf den 1. Januar 2022 mussten in Deutschland rund 35 Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe neu bewertet werden. Der Grund: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte 2018 die Altregelungen zur Bewertung von Grundstücken für verfassungswidrig erklärt. Doch auch die neuen Regelungen lassen nach Ansicht vieler Steuerpflichtiger Zweifel aufkommen, ob diese verfassungsgemäß sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich detailliert mit den Argumenten der Kläger auseinandergesetzt. Im November 2025 urteilte er dann, dass das neue Bewertungsrecht zur Grundsteuer im Bundesmodell verfassungsgemäß ist.

Damit will sich der Bund der Steuerzahler und der Eigentümerverband Haus und Grund nicht zufriedengeben. Sie haben Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt (Aktenzeichen 1 BvR 472/26). Steuerpflichtige können sich in offenen Verfahren darauf berufen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.



▶ Übergangsfrist für Lehrtätigkeiten bis 31. Dezember 2027 verlängert

Mit Trainern, Coaches, Dozenten, Musik- und Yoga-Lehrern wurden in der Vergangenheit meist Verträge über eine freie Mitarbeit in einer selbständigen Tätigkeit abgeschlossen. Doch die Sozialgerichte ordnen die Tätigkeit von Lehrkräften zunehmend als abhängige Beschäftigung ein. Spätestens nach dem „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 besteht Handlungsbedarf.

Die Lehrtätigkeiten können allerdings während einer Übergangsfrist unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin als selbständig eingeordnet werden. Die Übergangsregelung soll Bildungseinrichtungen und Auftraggebern Zeit zur Anpassung und Umstellung der Vertragsstrukturen geben und Lehrkräften Planungssicherheit verschaffen. Der Gesetzgeber hat diese Übergangsfrist nun um 1 Jahr (bis zum 31. Dezember 2027) verlängert.

▶ Pkw-Nutzung von Alleingesellschafter-Geschäftsführern wird strenger geprüft

Für Dienstfahrzeuge, die von einem Arbeitnehmer auch privat genutzt werden können, muss grundsätzlich ein Sachbezug als Arbeitslohn versteuert werden. Nach der Lebenserfahrung spricht vieles dafür, dass ein zur Verfügung stehender Pkw auch privat genutzt wird. Dieser Anscheinsbeweis ist jedoch widerlegt, wenn der Arbeitgeber Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte untersagt und der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit nachweislich keinen Zugriff auf das Fahrzeug hat. In diesem Fall wäre kein geldwerter Vorteil zu versteuern.

Bei Alleingesellschafter-Geschäftsführern legt der Bundesfinanzhof allerdings strengere Maßstäbe an. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2025 bestätigt er, dass hier der Anscheinsbeweis weiterhin für eine private Nutzung spricht, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, organisatorische Maßnahmen gegen Privatfahrten fehlen und unbeschränkte Zugriffsmöglichkeiten auf das Fahrzeug bestehen. Ein bloß ausgesprochenes Privatnutzungsverbot genügt dann regelmäßig nicht.

JETZT ABONNIEREN

Tipps & Wissenswertes für Unternehmer

**ETL-Newsletter
Steuern & Recht**



Steuertermine 2026

Monat	Juni	Juli	August
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen	10./15.	10./13.	
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen			17./20.
Umsatzsteuer¹, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./15.	10./13.	10./13.
b) vierteljährlich		10./13.	
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich			17./20.
b) halbjährlich			17./20.
c) jährlich			17./20.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

¹⁾ Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen zusätzlich elektronisch Steuererklärungen vierteljährlich (31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober) an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmergrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit führenden Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 28. Mai 2026 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.